
Datum: 27.02.2005
Gericht: Oberlandesgericht Hamm
Spruchkörper: 32. Zivilsenat
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: 32 Sbd 71/05
ECLI: ECLI:DE:OLGHAM:2005:0227.32SBD71.05.00

Vorinstanz: Amtsgericht Hagen, 5 aB 1049/05

Tenor:
Zuständiges Mahngericht ist das Amtsgericht Uelzen.

- Gründe:** 1
1. 2
- Das Oberlandesgericht Hamm ist für die Gerichtsstandsbestimmung gemäß § 36 Abs. 2 ZPO 3
zuständig, weil das zu seinem Bezirk gehörende Amtsgericht Hagen zunächst mit der Sache
befasst war.
2. 4
- Die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsbestimmung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 6 ZPO 5
liegen vor, weil sich die Amtsgerichte Hagen und Uelzen rechtskräftig im Sinne dieser
Vorschrift für unzuständig erklärt und dies dem Antragsteller mitgeteilt haben.
3. 6
- Als zuständiges Amtsgericht ist das Amtsgericht Uelzen zu bestimmen. 7
- Zutreffend hat das Amtsgericht Hagen darauf hingewiesen, dass sich die Zuständigkeit 8
vorliegend nach § 703 d ZPO und nicht nach § 698 Abs. 2 ZPO richtet, weil die
Antragsgegnerin im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Unerheblich ist insoweit,
dass die Antragsgegnerin, die ihren Sitz in F (NL) und damit im Ausland hat, eine
Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland hat. Dies begründet nämlich gemäß § 21
ZPO lediglich einen – neben dem allgemeinen Gerichtsstand – bestehenden besonderen

Gerichtsstand. In einem solchen Fall verdrängt § 703 d ZPO die Regelung des § 689 Abs. 2 ZPO (vgl. Zöller, ZPO-Kommentar, 25. Aufl., Rn. 4 zu § 703 d).

Da die Antragsgegnerin eine Niederlassung in U hat, ist beim Amtsgericht Meppen der besondere Gerichtsstand des § 21 ZPO gegeben. Dies begründet gemäß § 703 d ZPO die Zuständigkeit des Amtsgerichts Uelzen als zentrales Mahngericht.

9